

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 42.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918. S. 161. — Ministerialverordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. S. 163. — Ministerialverordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. S. 163. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Laubheu. S. 164. — Ministerialverordnung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk. S. 164. — Ministerialverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. S. 165. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse zu Saat Zwecken. S. 165. — Ministerialbekanntmachung, betreffend Hebammen. S. 166. — Ministerialbekanntmachung über Änderung der Ein- und Ausfahrten am Ostende des Bahnhofs Eisenach. S. 166. — Ministerialbekanntmachung, betreffend Ersatzwahl für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Landkommissar Hermann Reichmuth in Oberleben. S. 167. — Ministerialbekanntmachung über den dritten Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse in Weha. S. 167. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 168.

(Nr. 135.) Ministerialverordnung vom 4. Juli 1918 über die Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 73 und 74 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 435) bestimmen wir:

§ 1.

Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, vertreten durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor.

§ 2.

Höhere Verwaltungsbehörde ist das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Innern.

§ 3.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 5, 6, 43, 49, 50 und 71 der Reichsgetreideordnung ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

1918.

Ausgegeben in Weimar am 6. August 1918.

49



§ 4.

Polizeibehörden nach §§ 50 und 51 sind der Großherzogliche Bezirksdirektor und der Gemeindevorstand.

§ 5.

Landesvermittlungsstelle (§ 73 Abf. 2 der Reichsgetreideordnung) ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Die Landesvermittlungsstelle kann

1. die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Bedarfsanteile der Kommunalverbände des Großherzogtums innerhalb des Gesamtbedarfsanteils für das Großherzogtum anderweit festsetzen;
2. die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus dem Kommunalverband abzuliefernden Mengen anderweit auf die Kommunalverbände verteilen und die Ablieferungstermine verschieben;
3. vorbehaltlich der Rückerstattung auch innerhalb des Bedarfsanteils eines Kommunalverbandes die Lieferung von Brotgetreide oder Mehl an einen anderen Kommunalverband des Großherzogtums oder den Austausch von Roggen oder Roggenmehl gegen Weizen oder Weizenmehl unter den Kommunalverbänden anordnen;
4. über die Regelung des Verbrauchs der Kommunalverbände oder der Gemeinden Anordnungen erlassen.

§ 6.

Anordnungen nach §§ 58—65 der Reichsgetreideordnung werden im Kommunalverband vom Großherzoglichen Bezirksdirektor, in der Gemeinde vom Gemeindevorstand erlassen; sie bedürfen der Genehmigung des Ministerialdepartements des Innern.

§ 7.

Erweisen sich Anordnungen der Kommunalverbände oder der Gemeinden nach § 6 dieser Ausführungsverordnung als unzureichend, so kann das Ministerialdepartement des Innern eine andere Regelung vorschreiben.

§ 8.

Ausschüsse nach § 66 der Reichsgetreideordnung werden für den Kommunalverband vom Bezirksausschuß, für die Gemeinde vom Gemeinderat gewählt. Soweit den Ausschüssen Entscheidungen oder die Befugnis zu selbständigen Anordnungen übertragen werden sollen, bedürfen ihre Beschlüsse der Genehmigung des Ministerialdepartements des Innern.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1918 in Kraft.
Weimar, den 4. Juli 1918.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Münzel.

(Nr. 136.) Ministerialverordnung vom 8. Juli 1918 über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.

1. Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 421) bestimmen wir:

Die Zuschläge beim Umsatz durch den Handel dürfen höchstens betragen auf die Tonne:

	im Großhandel	im Kleinhandel
a) für Heu von Kleearten (Luzerne, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte	12 M 60 Pf,	27 M,
b) für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte	11 M 20 Pf,	24 M.

2. Die hiernach festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise.

Weimar, den 8. Juli 1918.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Stobogt i. B.

(Nr. 137.) Ministerialverordnung vom 9. Juli 1918 über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 721) bestimmen wir:

